

Der Verein Risiko-Elektromog-Kärnten

zum „Mobilfunkpakt Kärnten“

Eine detaillierte und kritische Stellungnahme zur Information

Analysiert man den nachstehenden Pakt, wird besonders deutlich, dass darin neben den enormen wirtschaftlichen Interessen der Mobilfunkindustrie leider der Jugend- und Naturschutz, die Gesundheitsvorsorge und die Bürgerrechte offensichtlich keine besondere Priorität haben.

(Die kritischen Anmerkungen und Überlegungen sind den einzelnen Punkten des Paktes in roter Kursivschrift angefügt.)

MOBILFUNKPAKT KÄRNTEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER MOBILFUNKBETREIBER UND DES LANDES KÄRNTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	- 2 -
2. Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus	- 3 -
3. Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten	- 5 -
3.1. Allgemeines	- 5 -
3.2. Ansprechpersonen	- 6 -
3.3. Planungsabstimmung	- 6 -
3.4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf	- 7 -
3.5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot	- 7 -
3.6. Standortalternativen	- 7 -
4. Gesetzliche Bewilligungsverfahren	- 8 -
5. Information der Öffentlichkeit	- 8 -
5.1. Information durch die unterzeichneten Unternehmen	- 9 -
5.2. Information durch das Land Kärnten	- 9 -
5.3. Berechnungen und Messungen	- 9 -
6. Evaluierung und Fortschrittsberichte	- 10 -
7. Gültigkeit und Inkrafttreten	- 10 -
Anhang	- 11 -
1. Allgemeines	- 11 -
2. Ansprechpersonen	- 11 -
3. Planungsabstimmung	- 11 -
4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf	- 12 -
5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot	- 12 -
6. Standortalternativen	- 12 -
Teilnahmeerklärung / Unterschriftenblatt	- 13 -

1. Präambel

Der Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur mit großer Bandbreite ist heute nicht nur für viele Betriebe, sondern auch für private Nutzer unverzichtbar. Das Vorhandensein ausreichender Anschlussqualität wird als ein entscheidender Konkurrenzvorteil empfunden.

>Die erfolgreichsten Produktangebote sind seit Jahren die Sprachtelefonie und SMS. Beide kommen mit geringer Bandbreite aus. Der Versuch neue „Killerapplikationen“ (wirtschaftlich lukrative Services) zu entwickeln, scheiterte bisher kläglich. Die Anbieter zäumen das Pferd von hinten auf, wenn sie technische Machbarkeit mit Bedarf verwechseln und reihenweise Services entwickeln und umsetzen, die niemand braucht und will.

Eine entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur auch in ländlichen Regionen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für einen attraktiven und konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort Kärnten.

> Der Konkurrenzvorteil durch Breitband für z.B. Bergbauern, oder wandernde Touristen in abgelegenen Regionen ist nicht nachvollziehbar und würde durch die durch mobiles Breitband auftretende Strahlenbelastung im Tourismusland Kärnten eher zum wirtschaftlichen Konkurrenznachteil.

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in diesem Zusammenhang die gleiche Bedeutung wie der Ausbau der Bahn- oder Straßeninfrastruktur und sollte – ganz wie auch bei anderen Infrastrukturprojekten angestrebt – sozial- und umweltverträglich sowie landschaftsschonend, ortsbildverträglich und mit einem sparsamen Flächenverbrauch ins Werk gesetzt werden.

>Dies trifft zum Teil zu, kann aber über die Adaption des Festnetzes technisch gleichwertig, jedenfalls aber umweltverträglicher, landschaftsschonender, ortsbildverträglicher und ganz besonders flächenschonend, auch ohne gesundheitsgefährdende Bestrahlung der Bevölkerung ermöglicht werden.

Alle Teilnehmer an der Mobilfunkerkklärung sind sich bewusst, dass die Versorgung mit mobilen Kommunikationsanwendungen einer sich ändernden Marktnachfrage unterworfen und von dieser abhängig ist, weshalb der Nutzen für die Kunden und andere wirtschaftliche Überlegungen zu jeder Zeit wesentliche Parameter im Infrastrukturausbau waren und sind.

> Ja, der intendierte Nutzen für die Mobilfunklobby selbst wird jedem sofort einleuchten. Der Nutzen für die Kunden hängt allerdings von einem sinnvollen Produktangebot ab. Die Entwicklungsstrategie in Anlehnung an den SMS-Boom: Selbst ein blindes Huhn (Mobilfunkbetreiber) findet irgendwann ein Körnchen (SMS) – ist obsolet und verweist auf die Unbedarftheit aller agierenden Entscheidungsträger, die wahren Bedürfnisse der Allgemeinheit wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Gerade die Versorgung mit Mobilfunk ist über die durch rechtlich verbindliche Auflagen hinsichtlich Qualität und Bevölkerungsabdeckung hinaus von der Kundennachfrage abhängig.

>STIMMT SO WOHL NICHT!! Wo sind die diesbezüglichen Kundenaufrufe und Unterschriftenlisten die eine Breitbandanbindung bloß über den Mobilfunk und nicht über das Festnetz - in ländlichen Gegenden - fordern?

Die Mobilfunkerkklärung soll eine effiziente funktechnische Erschließung des Landes Kärnten unterstützen. Durch die Kooperation zwischen den beteiligten Mobilfunkbetreibern und dem Land Kärnten soll eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kärnten und damit eine weitere Verbesserung des Kundennutzens erzielt werden. Im Wettbewerbsumfeld kommen die erzielten Effizienzgewinne den Kunden zu Gute.

>Es geht ja nach Aussagen der Mobilfunklobby selbst (vgl. die tgl. Werbung) längst nicht mehr um das Ziel optimierter Kommunikation zwischen der Bevölkerung und zwischen Firmen, sondern, um das Herunterladen von Filmen, Spielen, Videos, Sportübertragungen, etc.

Wo stehen denn die rechtlich verbindlichen Auflagen, die betroffene Bevölkerung statt mit schnellem Telefon- und Computerzugang mit „Unterhaltung im weitesten Sinne zu erfreuen“?

(Die Pornindustrie steht angeblich schon in den Startlöchern, um unseren Kindern „delikaten“ Service via Mobilfunk – auch während des Urlaubs am Bauernhof? - zu gewähren; Kärntner Jugendschutz, wo bleibst Du?)

In der Praxis hat sich die Mitwirkung des Landes und der Gemeinden bei der Auswahl von Sendestandorten als Anliegen herausgestellt. Es wird deshalb mit dem Land ein Mitwirkungsverfahren für den Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze vereinbart und dieses den Gemeinden freiwillig angeboten. Durch das Mitwirkungsverfahren soll über Vorhaben informiert und darüber Einvernehmen hergestellt werden. Die Entscheidung im Genehmigungsverfahren soll dadurch vereinfacht sowie der notwendige Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur unterstützt werden, wobei die Bedürfnisse und Besorgnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden sollen.

>Wer´s glaubt, wird selig. Aufgrund des tieferstehenden Punktes 3.6 ist nämlich klar erkennbar, dass die Mobilfunklobby letztlich weiterhin machen kann, was sie will, wenn es zu keiner Einigung mit der Gemeinde kommt.

Lt. „Die Presse“ sollen jedenfalls nach ähnlichem Pakt in NÖ keinerlei Fortschritte erkennbar sein.

2. Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus

Im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs werden auch künftig mehrere Anbieter mit unterschiedlichen Netzen den Markt beleben. Als angestrebtes Ziel gilt dabei die verbesserte Koordination des zukünftigen Ausbaus der Funknetze mit Land und Gemeinden.

>Schon nach den Erfahrungen des täglichen Lebens weiß jeder, dass das angestrebte Ziel der Anbieter auf dem Markt primär regelmäßig die eigene Gewinnmaximierung des Unternehmens (Maximierung des Aktienwertes) und nicht die Wohltätigkeit zugunsten der Verbraucher ist. Ansonsten brauchten wir u.a. ja keine Verbraucherschutzbehörden. Im Gegenstande dürfte deren Tätigkeit allerdings ganz offensichtlich im Verborgenen unter größter Geheimhaltung stattfinden.

Die Zielerreichung ist unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- **Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität**

>Also noch mehr Masten, Sender, Bandbreiten und Elektrosmog!

- **Technische Machbarkeit**

>Technisch ist bekanntlich nahezu alles machbar.

- **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten**

- Normungsinstituten erlassene geltende Normen**

>Jetzt wird es spannend:

Einerseits trägt das Telekommunikationsgesetz der Mobilfunkindustrie die Wahrnehmung des Gesundheitsschutzes vor schädlicher Strahlung auf.

Diese Lobby macht jedoch regelmäßig die immer zahlreicher publizierten medizinwissenschaftlichen Gutachten und epidemiologischen Studien über das Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung herunter, wie zuletzt beim Protest der Österr. Ärztekammer gegen die neue Ö-Norm ersichtlich wurde.

Andererseits sollen lt. Pakt nur „allgemein anerkannte Normungsinstitute“, zur Normgestaltung zugelassen werden? Etwa um weiterhin die für die Mobilfunklobby genehmen Werte zu definieren?

In Österreich gibt es nur ein einziges Institut, das diesen Anforderungen der Mobilfunklobby entspricht und Ö-Normen erlässt, die allerdings grundsätzlich keine Gesetzeskraft haben. Gerade die bezügliche Ö-Norm bezieht sich leider bloß auf allfällige Wärmeschäden durch den Mobilfunk (ähnlich der „Behandlung“ durch einen Mikrowellenherd). Deshalb wird auch davor gewarnt, zu lange mit dem Handy zu telefonieren, damit möglichst keine Schäden etwa im Hirnweiß entstehen.

Auf die zwischenzeitig in der wissenschaftlichen Literatur zahlreich nachgewiesenen Risiken durch Nichtwärmeeffekte, (DNA-Brüche, zahlreiche Befindlichkeitsstörungen, wie Tinnitus, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, Abgeschlagenheit, Tumoranfälligkeit, etc.) geht diese Ö-Norm jedoch nicht ein.

Warum wohl?

*Könnte dies damit zusammenhängen, dass diese **Normen nicht "von oben" erlassen, sondern genau von jenen gemacht werden, die sie benötigen: Wirtschaft, etc.**, wie dies das Normungsinstitut selbst zugibt: „**Jeder bekommt das, was er braucht** „??...*

Obendrein wird wohlweislich verschwiegen, dass nicht nur die österr. Versicherungswirtschaft jene Risiken, die aus der Mobilfunkstrahlung selbst entstehen können, ausdrücklich aus den jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherungen der Mobilfunkbetreiber ausnimmt, weil die Branche dieses enorme Risiko wirtschaftlich nicht übernehmen kann!

- **Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote**
- **Genehmigungsfähigkeit**

Das Land Kärnten und die unterzeichneten Mobilkommunikationsunternehmen vereinbaren proaktive Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung und betonen dabei folgende Vereinbarungszwecke:

1. Die gemeinsame Nutzung von bestehenden und neu zu errichtenden Standorten für Mobilfunkstationen wird favorisiert. Dabei sind die Gesamtsysteme aus mobilen Endgeräten und Basisstationen gemäß den obigen Rahmenbedingungen zu optimieren.

> Was immer das heißen mag; in jedem Fall ist eine noch höherkonzentrierte Strahlungsabgabe von alten und neuen gemeinsam genutzten Masten, durch welche die betroffene Bevölkerung einem noch weiter erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt wird, geplant !

2. Hinsichtlich der freistehenden Antennentragemasten in der Verfügungsgewalt der Mobilfunkbetreiber (kurz Maststandorte) soll bei allen neuen Maststandorten mittelfristig (innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) ein Mehrfachnutzungsanteil von 80% erreicht werden, jedenfalls wird ein Mehrfachnutzungsanteil von 50% sichergestellt. Dabei wird die Nutzung durch unterschiedliche Funkssysteme (sofern es sich nicht um eine GSM/UMTS-Kombination desselben Betreibers handelt) berücksichtigt und die Mitbenutzung neuer Maststandorte durch andere Funkanlagenbetreiber zu Grunde gelegt.

> Die genannten 80 % Mehrfachnutzung sind also nicht wirklich mit Sanktionen durchsetzbar; hier wird ein bloß unverbindliches Ziel beschrieben, das wie oben dargelegt, in Wahrheit keinerlei Vorteil, sondern nur eine nun komprimierte Strahlungsgefahr für die in der Nähe solcher „Konzentrationsmasten“ befindliche Bevölkerung mit sich bringt. Der etwaige Vorteil für das Landschaftsbild durch die Mehrfachnutzung wird durch geplante Neuerrichtungen zunichte gemacht!

3. Die Mitbenutzung von Masten anderer Organisationen, wie zB Energieversorger, ORS, ORF, ÖBB oder Verkehrsinfrastrukturaufbauten wird von allen Teilnehmern der Mobilfunckerklärung angestrebt und nach Kräften unterstützt.

> So kann man still und leise, rasch und kostengünstig mit viel mehr neuen Sendern unbemerkt aufrüsten und die gesundheitlich betroffene Bevölkerung merkt's erst, wenn's zu spät ist?!

4. Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, dass benötigte Sendeanlagen bevorzugt auf öffentlichen Gebäuden oder auf Immobilien im Eigentum des Landes oder der Landesimmobiliengesellschaft errichtet werden können, weil damit sowohl die Mitsprachemöglichkeit erhöht als auch die Vorbildwirkung in der Nutzung bestehender Infrastruktur im künftigen Netzausbau unterstrichen wird, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Spitäler sensibel zu behandeln sind. Zu diesem Zweck wird eine für alle im Eigentum des Landes Kärnten oder der Landesimmobiliengesellschaft stehenden Liegenschaften verbindliche Rahmenvereinbarung betreffend die künftig zu begründenden Bestandverträge geschlossen, deren Anwendung auf Gemeindeebene durch das Land befürwortet wird. Das Land Kärnten setzt sich auch dafür ein, dass Liegenschaften von Unternehmungen, in denen das Land maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausübt, für die Errichtung von Mobilfunkanlagen genutzt werden können.

>Das schlägt dem Faß den Boden aus! Soll das marode Landesbudget auf Kosten der Gesundheit seiner Bevölkerung über die Mieteinkünfte für Mastenstandorte saniert werden?

Hat das Land Kärnten darüber hinaus etwa übersehen, dass es u.a. als Dienstgeber für alle Menschen, die in öffentlichen Gebäuden ihre Arbeit verrichten müssen, auch für deren Gesundheitsschutz als Dienstgeber verantwortlich ist, dies insbesondere nach gesetzlichen Vorschriften, jedenfalls was die mittelbare Bundesverwaltung betrifft? Analog gilt dies auch für die Gemeinden als Dienstgeber.

Wie sensibel wird man also mit Kindergärten, Schulen, Alten - u. Pflegeheimen und Spitälern umgehen? Etwa so wie in Spanien, wo auf solchen Anlagen aus guten Gründen solche Sender verboten sind?

Wer in letzter Zeit übrigens einen Spitalsaufenthalt erleben mußte, wird sich vielleicht gewundert haben, wie mobilfunkverstrahlt diese öffentlichen Anstalten bereits jetzt sind: Neben den medizintechnischen Strahlungsquellen gibt es bereits jetzt W-Lan und jeder Arzt trägt ein Handy mit sich, das natürlich alle Patientenräume mit verstrahlt... Und diese Technik soll noch weiter ausgebaut werden? Ist das die Sensibilität, und Gesundheitsvorsorge von der dieser Pakt spricht?

5. Alle Teilnehmer an der Mobilfunckerklärung sind bemüht, in den Gemeinden Unterstützung für diese Mobilfunckerklärung herbeizuführen. Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und den Mobilfunkbetreibern vom 29.08.2001 betreffend „Information der Gemeinden und der Bevölkerung bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen und wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes durch Aufbau und Nutzung einer zeitgemäßen Mobilfunkinfrastruktur bilden eine wichtige Ergänzung zur Mobilfunckerklärung, weshalb auch eine Ausdehnung der Inhalte der Vereinbarung mit dem Österreichischen Gemeindebund auf den Österreichischen Städtebund unterstützt wird.

> Man merkt die Absicht - wie das Lobbytum für den Mobilfunk verstärkt werden soll - und darf verstimmt sein?!

6. Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung betreffend mobile Kommunikation wird künftig von den Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe angesehen und im Sinne der nachfolgenden Detailbestimmungen durchgeführt.

>Wie so eine „gemeinsame“ Aufgabe im Zusammenwirken mit der Mobilfunkobby funktioniert, braucht man sich gar nicht erst auszumalen. Das beweist bereits, liebevoll unterstützt von Minister Gorbach, hinlänglich das Forum Mobilfunk,

Die Informationen werden wie bisher so laufen, wie´s die Lobby will.

Da kann man wirklich nur in Deckung gehen; aber es wird nichts nützen, die Strahlung durchdringt beinahe alles. Man muß ja das Handy aus dem tiefsten Keller nutzen können.

3. Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten

3.1. Allgemeines

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt 2 deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmungen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

>Jetzt sind wir nochmals beim „ausgeschlagenen Fassboden“!

Unter dem Vorwand der Einbeziehung der Gemeinden, um der Sorge nach Schutz von Ortsbild und Landschaft – wodurch? - gerecht zu werden, soll also einfach auf Gemeindegrund, Gemeindebaulichkeit und auf Liegenschaften mit Gemeindegewinn froh jeder neue Mobilfunkmast errichtet werden können. So einfach geht das. Das Baubewilligungsverfahren ist ja dann wohl nur mehr ein Klacks. Die Bevölkerung und deren Gesundheitsschutz sowie das Ort - und Landschaftsbild sind natürlich Nebensache, wenn sich erst einmal eine Gemeinde diesem Pakt angeschlossen hat?!

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Unterzeichneten die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß der Mobilfunckerklärung zu erfolgen.

>Das ist wirklich ein Hammer!

Land und allfällig beitretende Gemeinden unterstützen damit jeden Vorschlag der Mobilfunklobby. Denn die Standortwahl für einen Mobilfunkmasten nach funk-bautechnischer und wirtschaftlicher Angemessenheit einer Mastenerrichtung sind doch wohl alles Kriterien, die allein der Mobilfunkbetreiber vorgibt und nicht die jeweilige Gemeinde.

Danach würden also Land und beitretende Gemeinden allein die Ziele der Mobilfunklobby ungeschaut anstreben???

Die Unterzeichneten sind bemüht, die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

3.2. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen in diesem Verfahren nach der Mobilfunckerklärung werden auf Seiten des Landes Kärnten und der Gemeinden von der jeweiligen Gebietskörperschaft bestimmt. Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt. Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für die Aufgaben der Mobilfunckerklärung maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

3.3. Planungsabstimmung

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweiligen Gemeinden untereinander abstimmen werden.

Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele der Mobilfunckerklärung und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Spitäler, Alten- und Pflegeheime sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

>“Gegebenenfalls“ ist hier ein viel zu unbestimmter Begriff, weil daraus rechtlich nicht abgeleitet werden kann, was wann und aus welchen Gründen tatsächlich verbindlich zu geschehen hat!

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen zumindest den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Das Land Kärnten nimmt zur Kenntnis, dass Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt „Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten“ durch Unterfertigen des Anhangs „Teilnahmeerklärung“ bekannt geben, sich damit gleichzeitig verpflichten, bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung absolute Vertraulichkeit zu gewährleisten.

>Die Bevölkerung soll also bis zuletzt darüber im Unklaren gelassen werden, was auf sie zukommt! In welchem Interesse könnte dies wohl liegen???

Ansonsten geben sich die Parteienvertreter, die diesem Pakt zugestimmt haben, wesentlich

volksnäher!!!

Ein wirklich schöner und besonders nützlicher Pakt für alle Kärntnerinnen und Kärntner - oder nur für die Mobilfunkbetreiber?

3.4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß der Mobilfunckerklärung eröffnet.

Die unterzeichneten Unternehmen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

3.5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot

Die einzuhaltenden Fristen bestimmen sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde wird diese eingeladen, sich innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen.

Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet.

>Will also eine Gemeinde wegen der Besorgnisse in der Bevölkerung etwaige Alternativstandorte gemeinsam mit der Einwohnerschaft erörtern und ist dies jedoch wegen der inzwischen allgemein bekannten Komplexität einer solchen Abstimmung innerhalb von einem Monat nicht möglich, wird die Gemeinde automatisch von diesem „Mitwirkungsverfahren besonderer Art“ ausgeschlossen!

Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

>Alles Mitwirken der Gemeinde muß natürlich vertraulich bleiben; die betroffene Bevölkerung soll nur ja keine Aktionen gegen die Errichtung von Masten vornehmen dürfen!

Wieso fährt das Land Kärnten eigentlich derart über seine BürgerInnen drüber?

Will man wirklich alles, auch die mögliche Gesundheit der Menschen, der Tiere und die Werthaltigkeit der Sachwerte dem Profitstreben der Mobilfunklobby opfern?

Das soll der zukünftige Wirtschaftsstandort Kärnten sein???

Ein äußerlich wunderschönes Land, in dem man aber bald kein völlig gesundes, unbestrahltes Plätzchen mehr finden kann?!

3.6. Standortalternativen

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahme in der Bevölkerung.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und

wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren. Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraumes von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gespräches herangezogen werden. Nach diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

>Jetzt schlägt die Stunde der Wahrheit:

Also auch wenn die Gemeinde einen oder mehrere Alternativstandorte für eine Mastenaufstellung erarbeitet hat, der der Lobby nicht genehm ist, bestimmt letztlich der Mobilfunkbetreiber, was zu geschehen hat?

Das kann doch nicht wahr sein!

Wer will aus welchen Gründen ein solches Ergebnis zum Nachteil der Bevölkerung Kärntens und seiner Gemeinden erzielen?

4. Gesetzliche Bewilligungsverfahren

Das Land Kärnten und seine behördlichen Vertreter werden die auf Gemeinde ebene getroffenen Entscheidungen bei der Umsetzung der dem Mitwirkungsverfahren unterworfenen Standortauswahl und deren technische sowie bauliche Ausführungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch rasche Abwicklung der Verfahren unterstützen.

>D.h. Berufungsverfahren anlässlich der Baubewilligung werden zum Nachteil der Gegner der Mobilfunklobby abschlägig beschieden?

Aber zum Glück gibt es ja noch unabhängige Gerichte in Österreich, auf die man vertrauen kann!!!

5. Information der Öffentlichkeit

Ein hoher Informationsstand der Öffentlichkeit und der mit dem Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation befassten Institutionen über die zentralen Themen dieses Bereiches ist eine wichtige Voraussetzung für die Zielerreichung der Mobilfunckerklärung.

Es ist daher erforderlich, dass parallel zu dem in der Mobilfunckerklärung vereinbarten Mitwirkungsverfahren Informationsmaßnahmen gesetzt werden. Dabei werden die Unterzeichneten wechselseitig das bei ihnen vorhandene Wissen nutzen und zur Verfügung stellen, um so die entstehenden Kosten niedrig zu halten.

>Dies steht aber im diametralen Gegensatz zu den oben angeführten strikten Geheimhaltungspflichten, zu denen die Mobilfunklobby ihre Paktpartner verpflichtet hat (s. Pkt. 3.5). Auf einmal soll informiert werden? Nach welchen Zielsetzungen?

Im Sinne einer wissenschaftlich gesicherten Basis für diese Information werden die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation herangezogen.

>Ganz offensichtlich hat das Land Kärnten als Paktpartner übersehen, dass die Weltgesundheitsorganisation Ihre Empfehlungen aufgrund der Aussagen eines Vereins abgibt, der ICNIRP = Internationale Strahlenschutzkommission, einer privaten Nichtregierungsorganisation. So nennt sich ein Gremium, das von Wirtschaft und Politik jahrelang als WHO-Organisation vorgestellt

wurde, in Wirklichkeit aber nichts anderes ist, als ein eingetragener Club, der im Sinne der „Reinerhaltung“ seine Mitglieder selbst ernennt und mit der Besonderheit, „unter dem Mäntelchen der WHO“ die Grenzwerte für die elektro-magnetische Belastung gleich weltweit zu bestimmen. “ (frei nach Zitat H.U.Jakob). Ein privater, von der Industrie gesponserter Verein, welcher lediglich bei der WHO einen Verbindungsmann namens Dr. M. Repacholi eingeschleust hat. (Quelle :H.U.Jakob CH.).

5.1. Information durch die unterzeichneten Unternehmen

Die unterzeichneten Unternehmen informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die Fortentwicklung der von ihnen verwendeten Technologie, insbesondere über aktuelle Erkenntnisse aus den Themenkreisen Gesundheit und Umwelt. Darüber hinaus wird die Information vor Ort im Rahmen des Auf- und Ausbaues der Mobilfunknetze in Abstimmung mit den Gemeinden intensiviert.

> Ahja, die unterzeichneten Unternehmen informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die Fortentwicklung der verwendeten Technologie, insbesondere über aktuelle Erkenntnisse betreffend Gesundheit und Umwelt, aber nur aus den der Mobilfunklobby genehmen Quellen. Spätestens jetzt ist also die Katze aus dem Sack. In Wahrheit geht es der Mobilfunklobby um das weitere Intensivieren des Auf- und Ausbaues der Mobilfunknetze bei gleichzeitiger Auslagerung aller möglichen Risiken und Schwierigkeiten! RES-Kärnten empfiehlt allen Gemeinden, die mit einer Unterzeichnung dieses Paktes liebäugeln, vorab sofort einen diesbezüglichen Probelauf zu absolvieren und stellt ihnen gerne einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung. Glück auf und viel Spaß!

Hierzu wird der Bedarf sowie Art und Weise der Informationsvermittlung in Gesprächen zwischen den Gemeinden und den unterzeichneten Unternehmen gemeinsam geklärt, einvernehmlich festgelegt und zu gleichen Teilen getragen.

5.2. Information durch das Land Kärnten

Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden regelmäßig über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ informiert werden, damit für einen hohen Kenntnisstand über rechtliche, physikalische, technische und planerische Grundlagen mobiler Kommunikationstechnologien gesorgt wird. Das Land Kärnten wird auch durch die Verbreitung von Informationsschriften den Kenntnisstand interessierter Kreise und der breiten Öffentlichkeit über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ verbessern. Das Land Kärnten wird eine Internetseite einrichten und pflegen, um die Ziele und Maßnahmen des Mobilfunkpaktes Kärnten, die daran teilnehmenden Unternehmen und Gemeinden und die aktuellen Aktivitäten öffentlich zugänglich zu machen.

>Über die dringend erforderliche Einschaltung der WHO und deren Unterorganisation im Interesse der Mobilfunklobby siehe den oben zu Pkt.5.0 wiedergegebenen Kommentar von H.U. Jakob über die Seriosität dieser Einrichtung.

5.3. Berechnungen und Messungen

Im Zuge des Auf- und Ausbaues von Funknetzen für mobile Kommunikation können Berechnungen und Messungen zur Sachaufklärung beitragen und Besorgnis in der Bevölkerung vermeiden helfen. Wann auf diese Form der Sachaufklärung zurückgegriffen werden soll, ist im Anlassfall gemeinsam zu entscheiden.

>Nur zu verständlich, dass die Mobilfunklobby keine unabhängigen Messtechniker zulassen will, sollte das Land oder die jeweils dem Pakt beigetretene Gemeinde hier vielleicht einen Alleingang wagen. Könnte man das als Entmündigung von Gebietskörperschaften bezeichnen? Hat man etwa Angst von unabhängig erstellten Messergebnissen?

Für den Fall, dass das Land Kärnten, die betroffene Gemeinde und die konkret betroffenen Unternehmen gemeinsam übereinkommen, dass eine Messung elektromagnetischer Felder

des Mobilfunks durch ein akkreditiertes Prüf- und Messinstitut durchgeführt wird, sind die Kosten je zu einem Drittel von Gemeinde, Land Kärnten und den konkret betroffenen Unternehmen zu tragen.

>Also nochmals wird unterstrichen; der Prüfer muß akkreditiert im Sinne der Lobby sein, wie etwa der TÜF oder sonst jemand aus Seibersdorf, warum wohl???

6. Evaluierung und Fortschrittsberichte

Das Land Kärnten und die unterzeichneten Unternehmen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um einen jährlichen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht hat die Ergebnisse, die Erfahrungen, den Fortgang und die künftigen Maßnahmen im Rahmen der Mobilfunckerklärung zu enthalten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

>Mit dieser Vorgehensweise hat man natürlich vollen Einfluß auf einen solchen Berichtsinhalt, als dadurch keine Einzelmeinungen an die betroffene Bevölkerung mitgeteilt werden können. Nur wo die Mobilfunklobby zustimmt, darf also veröffentlicht werden?

7. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Mobilfunckerklärung wird mit Unterschrift aller 5 Mobilfunkbetreiber und dem Land Kärnten geschlossen und tritt inklusive der beschriebenen Verfahren und Prozedere mit 15. April 2006 in Kraft. Mit Einführung eines Sendeanlagenabgabegesetzes oder einer ähnlichen Maßnahme als sonstige Abgabe wird die Mobilfunckerklärung hinfällig sowie die vereinbarten Verfahren und Prozedere außer Kraft gesetzt.

>Das Land verzichtet also zumindest teilweise auf seine Abgabehoheit!!! Ob das bei allfälligen Landespleiten nicht einmal bereut wird? Die Mobilfunklobby hat jedenfalls schnell aus ihren NÖ-Erfahrungen gelernt.

Die Mobilfunkbetreiber sind gemeinschaftliche Teilnehmer an der Erklärung und verzichten ihrerseits auf Einzelaustritt.

Die Mobilfunckerklärung bleibt somit aufrecht und die Verpflichtungen sind einzuhalten, selbst wenn sich die Zahl der Betreiber verringert. Neue Mobilfunkbetreiber, die Standorte im Land Kärnten errichten und betreiben wollen, sind vor allem vom Land Kärnten zu einem Beitritt zur Mobilfunckerklärung zu überzeugen und sind von den Unterzeichneten jederzeit mit Wohlwollen in diese aufzunehmen.

>Das Land Kärnten muß danach also aufmüpfige und nicht genehme Konkurrenz für die Mobilfunklobby vom Vorteil dieses Paktes überzeugen!

Klagenfurt, am 15. März 2006

Für das Land Kärnten, Der Landeshauptmann:

.....
Land Kärnten, Arnulfplatz 1, A-9021 Klagenfurt

Für die Mobilfunkbetreiber

.....
mobilkom austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien

.....
T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, A-1030 Wien

.....
One GmbH, Brünner Straße 52, A-1210 Wien

.....
tele.ring Telekom Service GmbH, Hainburgerstraße 33, A-1030 Wien

Anhang

Anhang zur Mobilfunckerklärung Kärnten betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten

Teilnahmeerklärung

1. Allgemeines

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen, unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen des Mobilfunkpaktes Kärnten (Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität, technische Machbarkeit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten Normungsinstituten erlassene geltende Normen, Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote, Genehmigungsfähigkeit) deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Parteien die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß der Mobilfunckerklärung zu erfolgen.

Die Unterzeichneten sind bemüht die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

2. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen der Gemeinde werden von dieser bestimmt.

Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt.

Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für das Mitwirkungsverfahren maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

3. Planungsabstimmung

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweiligen Gemeinden untereinander abstimmen werden. Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele der Mobilfunckerklärung und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Spitäler, Alten- und Pflegeheime sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen zumindest den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt „Mitwirkung der Gemeinden bei

der Festlegung von Standorten“ durch Unterfertigen des Anhangs „Teilnahmeerklärung“ bekannt geben, verpflichten sich damit gleichzeitig, bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung absolute Vertraulichkeit zu gewährleisten.

4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß der Mobilfunckerklärung eröffnet. Die unterzeichneten Unternehmen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot

Die einzuhaltenden Fristen bestimmen sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde wird diese eingeladen, sich innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen. Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet. Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

6. Standortalternativen

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahmen in der Bevölkerung.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren. Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen.

Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraumes von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gesprächs herangezogen werden. Nach

diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

>Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

**Teilnahmeerklärung am Mitwirkungsverfahren gemäß Mobilfunkpakt Kärnten –
Unterschriftenblatt:**

mobilkom austria AG & Co KG:

für die teilnehmende Gemeinde:

T-Mobile Austria GmbH:

One GmbH :

tele.ring Telekom Service GmbH :

Hutchison 3G Austria GmbH :

Erreichbarkeiten

Name der Gemeinde:

Ansprechperson:

Adresse Gemeindeamt:

Mobiltelefonnummer:

Festnetznummer:

Faxnummer:

Email:

Eingangsvermerk des Landes Kärnten:

> Zusammenfassend muß leider festgestellt werden, dass in diesem Pakt außer den enormen wirtschaftlichen Interessen der Mobilfunkindustrie offensichtlich weder Jugendschutz, Gesundheitsvorsorge, Bürgerrechte noch Naturschutz ausreichenden Niederschlag gefunden haben.

RISIKO- ELEKTROSMOG- KÄRNTEN

WIRD WEITERHIN INFORMIEREN UND HILFE ANBIETEN: